

Ortsgemeinde St. Johann

Vorlage Nr. 097/284/2022

Beschlussvorlage

TOP

Erhebung von Vorausleistungen auf einmalige Wasserversorgungsbaubeiträge für die Erneuerung der Wasserleitung Gartenstraße

Verfasser: Karin Hansen
Bearbeiter: Karin Hansen
Fachbereich 4.2

Datum:
07.03.2022

Aktenzeichen:
5 815-61

Telefon-Nr.:
02651/8009-41

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Werkausschuss	öffentlich		Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Werkausschuss beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Ortsgemeinde auf der Grundlage des § 7 Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 24.02.2022 Vorausleistungen auf die einmaligen Beiträge für den Ausbau (Erneuerung) der Wasserversorgungsleitungen, Teileinrichtung „Haupt- und Versorgungsleitungen einschl. Hausanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum“ in der **Gartenstraße** erhebt.

Beitragssatz

Für die Vorausleistungserhebung findet der gültige Beitragssatz von 1,37 €/qm **gewichtete Grundstücksfläche** zzgl. der gesetzlichen MwSt. von 7 % = **1,47 €/qm** Anwendung.

Fälligkeiten:

Die Vorausleistungen werden **2 Monate nach Zustellung der Bescheide** fällig.

Abschluss von Ablöseverträgen:

Die Ortsgemeinde St. Johann bietet **allen** Beitragspflichtigen anstelle eines Vorausleistungs- / Beitragsbescheides als Verwaltungsakt nach § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V. mit § 8 der Entgeltsatzung Wasserversorgung den Abschluss eines Ablösevertrages über den einmaligen Erneuerungsbeitrag an.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

I. Allgemeines

Die Ortsgemeinde St. Johann beabsichtigt, auch die Gartenstraße nach Fertigstellung der Barbarastraße auszubauen.

Im aktuell anstehenden Ausbaubereich ist auf einer Länge von rd. 230 lfdm auch die alte Wasserleitung zu erneuern.

Die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stellt nach der geltenden Entgeltsatzung der Ortsgemeinde vom 24.02.2022 eine beitragspflichtige Maßnahme dar.

II. Beitragsrechtliche Bewertung

Nach dieser aktuellen Entgeltsatzung Wasserversorgung erhebt die Ortsgemeinde einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erste Herstellung und den **Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung)**.

Dabei sind sowohl die Aufwendungen für die **Teileinrichtung „Haupt- und Versorgungsleitungen einschl. Hausanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum“ (Ortsnetz), als auch für die Teileinrichtung „Übrige Anlagen“** beitragsfähig. Für die Ermittlung des Beitragssatzes wurde in § 2 Abs. 3 der Entgeltsatzung ein Gemeindeanteil von 10 % festgelegt.

Beitragspflichtig sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 3 der Entgeltsatzung alle Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Nach § 4 der Satzung werden die Beitragssätze für die Wasserversorgung als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen ermittelt und als Ermittlungsgebiet alle Grundstücke und Betriebe, für die die Ortsgemeinde die Wasserversorgung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird, herangezogen.

Maßstab für die Verteilung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse nach § 5 Abs. 2, wobei je Vollgeschoss 20 % Zuschlag vergeben werden,

für die ersten zwei Vollgeschosse einheitlich 40 %.

Der Vorausleistungsveranlagung wird der in den Sitzungen des Ortsgemeinderates am 13.02.1995 und 26.03.1996 festgelegte Beitragsdurchschnittssatz nach den Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2023 mit **1,3700 € netto** zzgl. 7 % MwSt. = **1,4659 €/qm** brutto zugrunde gelegt.

In der Rückrechnung auf den tatsächlichen **qm Katasterfläche** beträgt die Beitragsbelastung 2,05 €.

III. Erhebung von Vorausleistungen

Nach § 7 Abs. 1 der Entgeltsatzung kann die Ortsgemeinde **ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festsetzen**.

Die Vorausleistungen können dabei in mehrere Raten aufgeteilt werden.

Für die Fälligkeit von einmaligen Beiträgen trifft § 10 der Entgeltsatzung lediglich für den einmaligen Beitrag die Feststellung, dass diese drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu zahlen **sind**.

Bei Vorausleistungen erfolgt eine Festsetzung im Vorausleistungsbescheid, d. h., der Ortsgemeinderat ist in seiner Entscheidung zur Festlegung der Einzelfälligkeiten frei.

Bei der Erneuerung der Wasserleitungen im I. - III. BA in der Barbarastraße hat der Ortsgemeinderat jeweils beschlossen, die Vorausleistungen in einer Rate zu erheben, die 2 **Monate** nach Zustellung der Bescheide fällig wird.

Die konkrete Fälligkeit wird dann jeweils durch die Verwaltung entsprechend der Aufnahme der Bauarbeiten, bzw. des Erlasses der Vorausleistungsbescheide festgesetzt.

Nachrichtlich: -Finanzierungssituation

Nach der vorläufigen Beitragsermittlung sind Netto- Einnahmen
in Höhe von
zu erwarten:

30.368,79 EUR

Baukosten netto lt. Auftrag

Unterdeckung vorläufig

(bedeutet im Regelfall:

Fremdfinanzierungsaufwand durch Kreditaufnahme mit Zinsen als Folgekosten in der lfd. Entgeltskalkulation)

117.470,64 EUR

87.101,85 EUR

Abschluss von Ablöseverträgen:

Neben dieser Geltendmachung von einmaligen Beiträgen durch Verwaltungsakt besteht über die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz und § 8 der Entgeltsatzung die Möglichkeit, anstelle eines solchen Verwaltungsaktes einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, den so genannten Ablösevertrag, abzuschließen.

Der Abschluss eines Ablösevertrages ist freiwillig, da er wie jeder Vertrag zwei

gleichlautender Willenserklärungen bedarf, d.h. Grundstückseigentümer/in einerseits und Ortsgemeinde andererseits

Eine Verpflichtung für den Grundstückseigentümer, Ablöseverträge mit der Ortsgemeinde abzuschließen, besteht nicht.

Die Ortsgemeinde St. Johann bietet auch den Beitragspflichtigen in den beiden zur Erneuerung anstehenden Straßen den **freiwilligen Abschluss eines Ablösevertrages auf der Grundlage des § 8 der Entgeltsatzung vom 24.02.2022 an**,

Auf das beigelegte Merkblatt (Entwurf) zur rechtlichen Natur des Ablösevertrages wird hingewiesen.

Der Ortsgemeinderat wird nach Vorberatung im Werkausschuss um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☐ Erfolgsplan 20	☒ Vermögensplan 2023	☐ Nein	☒ Ja, mit 30.350 €	Sachkonto: 212 11

Anlagen: